Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Lobbyregister-Nr. R000774

zum Verordnungsentwurf
des Bundesministeriums der Justiz
Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern
(Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

Rue du Champs de Mars 23
B - 1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail: S1@gdv.de

www.gdv.de

Zertifikat seit 2014
audit berufundfamilie

Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sind gemäß § 23 BtOG künftig bestimmte Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer vorgesehen. Eine Voraussetzung ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Die Anforderungen an die obligatorische Haftpflichtversicherung sollten so ausgestaltet sein, dass das Berufshaftpflichtrisiko beruflicher Betreuer auch künftig zu angemessenen und für den Betreuer darstellbaren Prämien versichert werden kann.

Die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung werden in § 10 BtRegV-E geregelt und sind zu begrüßen.

Mit Blick auf § 10 Abs. 3 BtRegV-E bitten wir darum, die Veröffentlichung einer Liste mit den aktuellen Adressen der Stammbehörden und ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich vorzusehen und einer Klarstellung zur zuständigen Stammbehörde.

1. Hintergrund

Mit Artikel 6 des Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften soll klargestellt werden, dass

- die vorgesehene obligatorische Berufshaftpflichtversicherung nur Vermögensschäden umfassen soll (§ 23 Abs. 1 BtOG-E) und

- die Vereinbarung einer Jahreshöchstleistung von 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zulässig ist.

Damit werden die notwendigen Voraussetzungen dafür gesetzt, dass das Berufshaftpflichtrisiko beruflicher Betreuer auch künftig zu angemessenen und für den Betreuer darstellbaren Prämien versichert werden kann.

2. Die weiteren Einzelheiten der Berufshaftpflichtversicherung werden in § 10 BtRegV-E geregelt.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

2.1 Zu § 10 Absatz 1 BtRegV-E

Gemäß § 10 Absatz 1 BtRegV-E kann insbesondere die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung von der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG ausgeschlossen werden. Die Zulässigkeit von weiteren Ausschlüssen richtet sich im Übrigen nach § 114 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Voraussetzung bleibt danach bei jedem Ausschluss, dass er nicht dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung zuwiderläuft.

§ 10 Absatz 1 BtRegV ist zu begrüßen.

2.2 Zu § 10 Absatz 2 BtRegV

Die Regelung legt den zulässigen Selbstbehalt fest. Der Selbstbehalt kann dem geschädigten Dritten nicht entgegengehalten werden und gefährdet dessen Schutz somit nicht.

§ 10 Absatz 2 BtRegV ist zu begrüßen.

2.3 Zu § 10 Absatz 3 BtRegV

Zu begrüßen ist auch die vorgesehene Streichung von § 25 Absatz 3 BtOG, wonach der berufliche Betreuer der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung einzureichen hat. Sowohl die beruflichen Betreuer als auch die Versicherer werden damit von bürokratischen Aufwand entlastet. Der nunmehr in § 10 Absatz 3 BtRegV vorgesehenen Regelung ist der Vorzug zu geben.

Gemäß § 10 Absatz 3 BtRegV hat sich der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen Stammbehörde die Beendigung und Kündigung sowie jede relevante Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen. Der Versicherer hat ohnehin ein eigenes großes Interesse daran, dass die örtliche zuständige Stammbehörde diese Mitteilung erhält. Denn gemäß § 117 Abs. 2 VVG bleibt der Versicherer dem Dritten gegenüber in der Leistungspflicht, wenn er das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der zuständigen Behörde nicht mitteilt.

Geht die Mitteilung an eine örtlich nicht zuständige Stammbehörde, bleibt der Versicherer dem Dritten gegenüber zeitlich unbegrenzt leistungspflichtig – ggf. ohne dafür Versicherungsprämie zu erhalten.

Aus Sicht der Haftpflichtversicherer schwierig ist allerdings, dass die §§ 1 und 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der Behörden lediglich auf „Landesrecht“ verweisen, ohne dabei konkrete Normen zu nennen. Angesichts von 16 verschiedenen Landesregelungen und jeweils möglicher Änderungen dieser Regelungen kann von den Versicherern nur mit einem sehr hohen Aufwand nachgehalten werden, welche Behörde im konkreten Fall letztendlich für die Registrierung der Betreuer zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund wäre die zentrale Veröffentlichung einer Liste mit den aktuellen Adressen der Stammbehörden und ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich sehr hilfreich.

Für das Versicherungsunternehmen wäre es außerdem hilfreich, wenn die Stammbehörde ihm den Eingang der Anzeige mitteilen würde. Eine entsprechende Regelung ist z. B. in § 13 Absatz 2 Satz 2 VersVermV vorgesehen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Sie befähigt das Versicherungsunternehmen nachzuhalten, ob die Mitteilung bei der örtlich zuständige Stelle eingegangen ist.

2.4 Zu § 10 Absatz 4 BtRegV

Mitarbeiter eines nach § 14 BtOG anerkannten Betreuungsvereins können die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 10 Zu Absatz 4 BtRegV durch Vorlage einer dem anerkannten Betreuungsverein ausgestellten Bescheinigung nach § 113 Absatz 2 VVG nachweisen, aus der sich

das Bestehen eines den Anforderungen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Versicherungsschutzes für diesen Mitarbeiter ergibt.

Die Regelung ist zu begrüßen. Hilfreich wäre es aber, wenn in der Verordnung klargestellt werde könnte, an welche Stammbehörde die Mitteilung nach § 10 Absatz 3 BtRegV ergehen müsste: an die des Betreuungsvereins oder an die die des beruflichen Betreuers?

2.5 Zeitrahmen für die Umsetzung

Die Pflichtversicherung soll zum 01.01.2023 eingeführt werden. Die Versicherer müssen ihre Versicherungsprozesse und -produkte bis dahin an die neue Rechtslage anpassen. Wichtig ist daher, dass zeitnah Rechtssicherheit über die Anforderungen an den notwendigen Versicherungsschutz besteht.

Berlin, den 07.04.2022